

diesen Rechtsstoff entweder mit dem Inhalte des Werkes Bernhards zu einem Komplex vereinigen — die *Collectio S. Germ.* —, oder — wie die *Collectio Abrinc.* — als den ständigen Gebrauch der *Compilatio prima* voraussetzende Ergänzungen (*Additiones*⁴) derselben geplant sind.

Maassen hatte sich auf Grund einer Pariser Handschrift auch mit der sogenannten *Compilatio Romana* des Bernardus Compostellanus antiquus beschäftigt, welche bis jetzt, trotz — vielleicht sagen wir besser, wegen des von Theiner¹ über diese Sammlung (nach einer Handschrift des Britischen Museums) erstatteten Berichtes, noch niemals eingehender kritisch bearbeitet und gewürdigt worden ist. Ich habe einen solchen Versuch auf Grund des Studiums der von Maassen benutzten Pariser Handschrift und weiterer Untersuchungen über den Inhalt der Sammlung vorbereitet, glaube jedoch, die Publikation desselben einer besonderen Abhandlung vorbehalten zu sollen. Nicht nur deshalb, weil die Sammlung des Bernardus Compostellanus nach ihrer Aufgabe und Anlage von den uns hier beschäftigenden Sammlungen weitab liegt, sondern auch schon aus der Erwägung, daß ich meine Ergebnisse noch nicht als nach jeder Richtung hin begründete und feststehende bezeichnen kann, weil es mir bis jetzt nicht möglich war, auch die Londoner Handschrift zu untersuchen.

Die Vorarbeiten Maassens,² welche mir für die vorliegende Abhandlung zu Gebote standen, stammen aus der Zeit seines

¹ Vgl. August. Theiner, *Disquisitiones criticae* p. 129—136.

² In dem Pakete der Papiere Maassens, welches mit der Überschrift ‚Vorgregorianische Compilationen‘ bezeichnet war, befand sich auch ein Faszikel, der eine ‚Parisiensis‘ behandelt und eine ausführliche, 36 Quartseiten umfassende Beschreibung der im Cod. manuscr. Paris. Latin. 1566 vorliegenden Dekretalensammlung enthält, welcher seither Friedberg in seinem Werke ‚Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia‘, Leipzig 1897, S. 21—45, eine eingehende Darstellung gewidmet hat. (Bezüglich der Entstehungszeit der Sammlung tritt Friedberg [S. 30] der Ansicht Maassens bei, über welche Laspeyres schon im Jahre 1860 der Öffentlichkeit ‚ex illius viri sagacissimi mihi que amicissimi auctoritate‘ berichtet hatte [Bernardi Papiensis . . . Summa decretalium . . . edid. E. A. Th. Laspeyres: Ratisb. 1860, praefat. editoris p. LX: ‚Eam‘ — scilicet decretalium collectionem — . . . sub Alexandri III. P. . . pontificatu . . . fuisse compilatam . . . luculentis Maassenius mihi iam comprobavit . . . argumentis‘.] — Zur Kritik und Analyse dieser